

## **Rahmenleistungsvereinbarung für stationäre Einrichtungen**

### **Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige (§ 4 Abs.1 des Rahmenvertrages zu § 78f SGB VIII)**

#### **Präambel**

Die Rahmenleistungsvereinbarung enthält die Standards der Einrichtungen, die normalerweise erbracht werden. Darin sind die differenzierten Leistungen dargestellt.

Die Rahmenleistungsvereinbarung ist offen für die Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden, Arbeitsformen, Konzepten, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen. Die Leistungen müssen dem individuellen Hilfebedarf nach Maßgabe des Hilfeplanes und den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und Leistungen zur Integration sowie strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen einschließen.

#### **1. Personenkreis**

Diese Rahmenleistungsvereinbarung umfasst die erforderlichen Hilfen für junge Menschen in den Anwendungsbereichen des § 78a SGB VIII nach § 27 i.V.m. §§ 34, 35, und § 35a Abs.1 5.2 Nr.4 und § 41 i.V.m. §§ 34, 35, 35a Abs.1 S.2 Nr.4 SGB VIII.

#### **2. Art und Ziel der Leistung**

Die Leistung hat dem unter Nr.1 genannten Personenkreis unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und aufsichtsrechtlichen Regelungen, dem individuellen Hilfebedarf, den gesellschaftlichen Entwicklungen, den fachlichen Standards sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen und der darauf beruhenden Konzeption zu entsprechen.

Ziel ist, die ganzheitliche Entwicklung des Kindes und Jugendlichen in seinem sozialen Umfeld durch interdisziplinäre Hilfen und soziales Gruppenerleben zu fördern, vorhandener oder drohender Behinderung entgegenzuwirken und in möglichst intensiver Weise mit Eltern, Erziehungsberechtigten und anderen mit dem Kind befassten Institutionen/Personen zusammenzuwirken. Darüber

hinaus ist es Ziel, die Familie in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und dauerhaft zu stärken.

Sie erfolgt bedarfsgerecht pädagogisch, heilpädagogisch oder pädagogischtherapeutisch mit dem Ziel, dem individuellen Hilfebedarf zu entsprechen.

### 3. Inhalte der Leistung

Sämtliche Leistungen orientieren sich am Hilfebedarf und am Prinzip der ganzheitlichen Erziehung und Förderung nach Maßgabe des Hilfeplans. Die Inhalte der Leistungen richten sich je nach Form und Art der Einrichtung und des Personenkreises nach der Konzeption.

#### 3.1 Sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogischtherapeutischer Bereich in interdisziplinärer Zusammenarbeit u.a.:

- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren, einschließlich regelmäßiger Vorlage von Entwicklungsberichten an das Jugendamt als Grundlage für das Hilfeplangespräch und für die regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplans.
- das Aufnahmeverfahren
- die Anamnese, auch der Familie
- bei Bedarf vertiefende Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik
- die Erstellung und Fortschreibung von Förder-, Erziehungs- und Therapieplänen
- die Gestaltung eines strukturierten (Gruppen-)Alltags die regelmäßigen Fallbesprechungen und Analysen im interdisziplinären Team bezogen auf den jungen Menschen, die Gruppe, die Familie und das soziale Umfeld, ggf. unter Einbeziehung weiterer am Hilfeprozess Beteiligter.
- die ganzheitliche und gezielte Förderung des jungen Menschen in seiner Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Form von
  - bedarfsorientierter Betreuung über Tag und Nacht,
  - sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogischtherapeutischer Einzel- und Gruppenarbeit,
  - Hilfen zur Förderung der Handlungsfähigkeit im lebenspraktischen Bereich (z.B. Ernährung, Gesundheit, Hygiene, Wohnen, Behördenkontakte)
  - Hilfen zur Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenzen für Schule, Ausbildung, Beruf und Freizeit,
  - Hilfen zur Krisenbewältigung,
  - die Arbeit mit dem sozialen Umfeld,
  - Hilfen zur Integration in das soziale Umfeld

- Kooperation mit Vormündern, Pflegern u.a.,
- der Aufbau und die Stärkung von Erziehungsverantwortung und Erziehungsfähigkeit bei den Eltern/Sorgeberechtigten und sonstigen wichtigen Bezugspersonen durch Eltern-/Familiengespräche, Elternberatung und -beteiligung,
- die Gestaltung des Ablösungsprozesses, des Übergangs und die Vorbereitung auf die folgende Lebensphase (z.B. Vorbereitung bei einer Rückkehr in das Elternhaus).

### 3.2 Leitungs- und Verwaltungsbereich

Im Leitungs- und Verwaltungsbereich ergeben sich für die Gesamtaufgaben der Einrichtung insbesondere folgende Leistungen im konzeptionellen, personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bereich:

- Organisation, Koordination,
- Dokumentation der sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder pädagogisch-therapeutischen Arbeit,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- wirtschaftliche Sicherung der Einrichtung.

### 3.3 Versorgungsbereich

Für die Bereiche Hauswirtschaft, Haustechnik und Fahrdienste werden Rahmenbedingungen geschaffen, die die sozialpädagogische, heilpädagogische und/oder pädagogisch-therapeutische Arbeit gewährleisten.

### 3.4 Raumangebot

Es werden die notwendigen und geeigneten räumlichen Bedingungen gewährleistet.

## 4. **Umfang der Leistung**

Der Umfang der Leistung bzw. der Leistungsangebote richtet sich

### 4.1 im Bereich der sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder pädagogisch-therapeutischen Arbeit

insbesondere nach

- dem individuellen Hilfebedarf der jungen Menschen gemäß dem Hilfeplan,
- der pädagogischen Konzeption,
- der Anzahl der genehmigten Plätze;

- 4.2 im Leitungs- und Verwaltungsbereich nach
- den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungs- und Leitungsaufgaben;
- 4.3 im Bereich der Versorgung nach
- den Bedürfnissen des Personenkreises gem. Nr.1;
- 4.4 im Bereich der sächlichen Ausstattung der Räume und Anlagen nach den räumlichen Bedingungen, die in Größe, Anzahl, Anordnung und Ausstattung an den Bedürfnissen des Personenkreises gem. Nr.1 und der Konzeption der Einrichtung orientiert sind einschl. ausreichender Freiflächen.

## **5. Qualität der Leistung**

Zur Sicherstellung von Inhalt und Umfang der Leistung haben stationäre Einrichtungen folgenden Qualitätsrahmen:

### **5.1 Strukturqualität**

Diese richtet sich nach Konzept der Einrichtung, Alter und Indikation des Personenkreises gem. Nr.1.

#### **5.1.1 Personelle Ausstattung:**

Die personellen Voraussetzungen sind auszuweisen in einem Stellenplan, aus dem sich Anzahl, Qualifikation, Funktion und Beschäftigungsumfang (Vollzeit, Teilzeit) der Mitarbeiter/innen ergeben.

#### **5.1.2 Räumliche und technische Ausstattung:**

Die erforderlichen Wohn- und Gruppenräume, Nebenräume, Therapie- räume, sanitäre Anlagen, Küche, Mitarbeiterräume, Verwaltungs- und Wirtschaftsräume, Außenspielflächen, Fahrzeuge einschließlich der bedarfsgerechten Ausstattung sind vorzuhalten.

### **5.2 Prozessqualität**

Die Sicherung der sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder pädagogisch-therapeutischen Arbeit mit den jungen Menschen in ihrer Entwicklung, wie auch mit der Gruppe erfolgt insbesondere durch

- Vor- und Nachbereitung,
- regelmäßige fachliche und organisatorische Besprechungen,
- prozessorientierte Dokumentation der Arbeit gemäß Hilfeplan nach § 36 SGB VIII und gem. Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII,
- Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und Institutionen,
- Fortbildung und Supervision.

Darüber hinaus soll sich die Einrichtung in das soziale und kulturelle Umfeld einbinden.

### 5.3 Ergebnisqualität

Die Einrichtung überprüft ihre erbrachten Leistungen anhand der oben genannten Qualitätsmerkmale. Wesentliches Instrument der Ergebnis- kontrolle ist das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII).

Die Ergebnisqualität wird nach dem Grad der Umsetzung des Hilfepla- nes und nach der Erreichung der Ziele des Erziehungsplanes bewertet. Mit der Durchführung der Maßnahmen sollen Vereinbarungspartner und Klienten zufrieden sein. Das wird erreicht werden, wenn insbesondere positive Persönlichkeitsentwicklung, schulische und berufliche Bil- dungsabschlüsse, lebenspraktische Selbständigkeit, Abbau dissozialen Verhaltens, Verbesserung der Lebensqualität im vereinbarten Zeitraum erreicht sind.

Dies wird im Schlussbericht an den örtlichen Träger der öffentlichen Ju- gendhilfe auf der Basis der Dokumentation und der Auswertung der er- brachten Leistungen dargestellt.

## **Anhang B**

### **Rahmenleistungsvereinbarung für teilstationäre Einrichtungen**

#### **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 4 Abs.1 des Rahmenvertrages zu § 78f SGB VIII)

##### **Präambel**

Die Rahmenleistungsvereinbarung enthält die Standards der Einrichtungen, die normalerweise erbracht werden. Darin sind die differenzierten Leistungen dargestellt.

Die Rahmenleistungsvereinbarung ist offen für die Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden, Arbeitsformen, Konzepten, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen. Die Leistungen müssen dem individuellen Hilfebedarf nach Maßgabe des Hilfeplanes und den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und Leistungen zur Integration sowie strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen einschließen.

##### **1. Personenkreis**

Zum Personenkreis gehören Kinder und Jugendliche, die einer sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder pädagogisch-therapeutischen Betreuung und Förderung in teilstationärer Form bedürfen. Die rechtliche Grundlage bilden § 27 i.V.m. § 32 sowie § 35a Abs.1 Satz 2 Nr.2 Alternative 2 SGB VIII.

##### **2. Art und Ziel der Leistung**

Die Leistung umfasst teilstationäre sozialpädagogische, heilpädagogische und/oder pädagogisch-therapeutische Hilfen.

Ziel ist, die ganzheitliche Entwicklung des Kindes und Jugendlichen in seinem gewachsenen sozialen Umfeld durch interdisziplinäre Hilfen und soziales Gruppenerleben zu fördern, vorhandener oder drohender Behinderung entgegenzuwirken und in möglichst intensiver Weise mit Eltern, Erziehungsberechtigten und anderen mit dem Kind befassten Institutionen/Personen zusammenzuwirken. Darüber hinaus ist es Ziel, die Familie in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und dauerhaft zu stärken.

### 3. Inhalte der Leistung

Sämtliche Leistungen orientieren sich am Hilfebedarf und am Prinzip der ganzheitlichen Erziehung und Förderung nach Maßgabe des Hilfeplans. Anhang B zu § 4 Abs.1 des Rahmenvertrages zu § 78f SGB VIII

Die Inhalte der Leistungen richten sich je nach Form und Art der Einrichtung und des Personenkreises nach der Konzeption.

#### 3.1 Sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogischtherapeutischer Bereich

Es ergeben sich Im sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder pädagogisch-therapeutischen Bereich und in interdisziplinärer Zusammenarbeit u.a.:

- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren, einschließlich regelmäßiger Vorlage von Entwicklungsberichten an das Jugendamt als Grundlage für das Hilfeplangespräch und für die regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplans,
- das Aufnahmeverfahren,
- die Anamnese, auch der Familie,
- bei Bedarf vertiefende Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik,
- die Erstellung und Fortschreibung von Erziehungs-, Förder- und Therapieplänen,
- die regelmäßigen Fallbesprechungen im interdisziplinären Team bezogen auf Kind/Jugendlichen, Familie und soziales Umfeld, ggf. unter Einbeziehung weiterer am Hilfeprozess Beteiligter,
- die ganzheitliche und gezielte Förderung zur Reduzierung bzw. Bearbeitung von Verhaltens-, Entwicklungs- und Teilleistungsstörungen insbesondere in Form von
  - sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogischtherapeutischer Einzel- und Gruppenarbeit,
  - Betreuung und Förderung im lebenspraktischen Bereich; in Hygiene, Ernährung, Versorgung,
  - Einbeziehung des sozialen Umfelds,
  - freizeitpädagogische Maßnahmen,
- Unterstützung der schulischen Integration/beruflichen Orientierung,
- der Aufbau und die Stärkung von Erziehungsverantwortung und Erziehungsfähigkeit bei den Eltern/Sorgeberechtigten und sonstigen wichtigen Bezugspersonen durch

- fortlaufende Eltern-/Familiengespräche, Elternberatung und -beteiligung,
- Beteiligung an der Weitervermittlung in andere Hilfeformen,
- Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen und der Eltern auf die Beendigung der Hilfe,

### 3.2 Leitungs- und Verwaltungsbereich

Im Leitungs- und Verwaltungsbereich ergeben sich für die Gesamtaufgaben der Einrichtung insbesondere folgende Leistungen im konzeptionellen, personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bereich:

- Organisation, Koordination,
- Dokumentation der sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder pädagogisch-therapeutischen Arbeit,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Wirtschaftliche Sicherung der Einrichtung.

### 3.3 Versorgungsbereich

Für die Bereiche Hauswirtschaft, Haustechnik und Fahrdienste werden Rahmenbedingungen geschaffen, die die sozialpädagogische, heilpädagogische und/oder pädagogisch-therapeutische Arbeit gewährleisten.

### 3.4 Raumangebot

Es werden die notwendigen und geeigneten räumliche Bedingungen gewährleistet.

## 4. **Umfang der Leistung**

Der Umfang der Leistung bzw. der Leistungsangebote richtet sich

### 4.1 im Bereich der sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder pädagogisch-therapeutischen Arbeit nach

- dem individuellen Hilfebedarf des Kindes/Jugendlichen gemäß dem Hilfeplan,
- der Anzahl der genehmigten Plätze,
- den Öffnungstagen;



#### 4.2 im Leitungs- und Verwaltungsbereich

nach

- den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungs- und Leitungsaufgaben;

#### 4.3 im Bereich der Versorgung

nach den Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen;

#### 4.4 im Bereich der sächlichen Ausstattung, der Räume und Anlagen

nach den räumlichen Bedingungen, die in Größe, Anzahl, Anordnung, und Ausstattung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und der Konzeption der Einrichtung orientiert sind einschl. ausreichender Freiflächen.

### 5. **Qualität der Leistung**

Zur Sicherstellung von Inhalt und Umfang der Leistung haben teilstationäre Einrichtungen folgenden Qualitätsrahmen:

#### 5.1 Strukturqualität

Diese richtet sich nach dem Konzept der Einrichtung, Alter und Indikation der Kinder/Jugendlichen.

##### 5.1.1 Personelle Ausstattung:

Die personellen Voraussetzungen sind ausgewiesen in einem Stellenplan, aus dem Anzahl, Qualifikation, Funktion und Beschäftigungsumfang (Voll-, Teilzeit) der Mitarbeiter/innen ersichtlich sind,

##### 5.1.2 Räumliche und technische Ausstattung:

Diese richtet sich wesentlich nach Konzept der Einrichtung, Alter und Indikation der Kinder/Jugendlichen.

Die erforderlichen Gruppenräume, Nebenräume, Therapieräume, sanitäre Anlagen, Küche, Mitarbeiterräume, Verwaltungs- und Wirtschaftsräume, Außenspielflächen einschließlich der bedarfsgerechten Ausstattung sowie Fahrzeuge sind vorzuhalten.

## 5.2 Prozessqualität

Die Sicherung der sozialpädagogischen, heilpädagogischen und/oder pädagogisch-therapeutischen Arbeit mit dem einzelnen Kind/Jugendlichen in seiner Entwicklung, wie auch mit der Gruppe erfolgt insbesondere durch

- Vor- und Nachbereitung,
- regelmäßige fachliche und organisatorische Besprechungen,
- prozessorientierte Dokumentation der Arbeit gemäß Hilfeplan nach § 36 SGB VIII und gemäß Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach §78b Abs.1 Nr.3,
- Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und Institutionen,
- Fortbildung und Supervision.

Darüber hinaus soll sich die Einrichtung in das soziale und kulturelle Umfeld einbinden.

## 5.3 Ergebnisqualität

Die Einrichtung überprüft ihre erbrachten Leistungen anhand der oben genannten Qualitätsmerkmale. Wesentliches Instrument der Ergebnis-kontrolle ist das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII).

Die Ergebnisqualität wird nach dem Grad der Umsetzung des Hilfeplanes und nach der Erreichung der Ziele des Erziehungsplanes bewertet. Mit der Durchführung der Maßnahmen sollen Vereinbarungspartner und Klienten zufrieden sein. Das wird erreicht werden, wenn die Ziele nach Nr. 2 erreicht sind.

Das wird im Schlussbericht an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Basis der Dokumentation und der Auswertung der erbrachten Leistungen dargestellt.

**Personalausstattung der Einrichtungen  
(§ 4 Abs.2 Rahmenvertrag zu § 78f SGB VIII)**

**Abschnitt I**

**Das pädagogische Personal**

Der Personaleinsatz wird auf der Grundlage der Betriebserlaubnis vereinbart.

Die Orientierungswerte der Heimaufsichtsbehörden für die Erteilung von Betriebserlaubnissen nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 5.10.2000, AZ. VI 1/7342-3/00 sind nachfolgend nachrichtlich wiedergegeben.

Stand: 04.10.2000

Orientierungswerte der Regierungen (Heimaufsicht), die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung nach §§ 45 ff. SGB VIII sicherzustellen.

## 1. Teilstationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfe (§§ 32, 35a SGB VIII)

### 1.1 Heilpädagogische Tagesstätte/Tagesgruppe

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Verhaltensauffälligkeiten und/oder ihrer Entwicklungsstörung einer heilpädagogischen Betreuung und Förderung in teilstationärer Form bedürfen. Die Familien (Eltern) der Kinder müssen in der Lage und bereit sein, die heilpädagogischen Bemühungen zu unterstützen.
Gruppengröße:	6 – 9
Leitung: <sup>1</sup>	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Fachdienst:	2 Wochenstd./Platz
Kräfte im Gruppendienst:	2 FK (Stellen nach Öffnungszeit)

### 1.2 Sonstige, sozialpädagogische oder heilpädagogisch orientierte Tagesgruppen

Zielgruppe:	Kinder im Schulalter, die durch Defizite in ihrem Sozialisationsfeld der Hilfe bedürfen, jedoch in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung noch nicht erheblich beeinträchtigt sind.
Gruppengröße:	Max. 12
Leitung: <sup>1</sup>	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Kräfte im Gruppendienst:	FK und päd. HK (Stellen nach Öffnungszeit)

## 2. Stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII)

### 2.1 Heilpädagogisch orientierte/s Heim/Gruppe

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche, deren Familie ausgefallen ist oder bei denen milieubedingte Entwicklungsdefizite vorliegen.
Gruppengröße:	Max. 12
Leitung: <sup>1</sup>	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Fachdienst:	Min. 0,25 Std./Woche / Platz
Kräfte im Gruppendienst:	Ca. 4 Stellen (nach tatsächlichem Betreuungsaufwand, davon max. eine HK)

<sup>1</sup> Leitung: 1 – 4 Gruppen: Gesamter Leitungsbereich (inkl. Verwaltungsleitung)  
ab 5 Gruppen: 1 Leitungsstelle; weitere pädagogisch erforderliche Leitungsanteile sind ggf. unter Berücksichtigung von Synergieeffekten festzulegen; zusätzliche Leitungsanteile für Verwaltung sind von den Verhandlungspartnern nach §§ 78 a ff. SGB VIII zu vereinbaren.

## 2.2 Heilpädagogische/s Heim/Gruppe

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind
Gruppengröße:	6 – 9
Leitung: <sup>1</sup>	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Fachdienst:	1 – 2 Wochenstd./Platz
Kräfte im Gruppendienst:	4 - 5 FK (nach tatsächlichem Betreuungsaufwand)

## 2.3 Therapeutische/s Heim/Gruppe

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche mit massiven Verhaltensstörungen, dissozialem Verhalten und/oder psychogenen Störungen
Gruppengröße:	4 – 8
Leitung: <sup>1</sup>	1 – 4 Gruppen bis 0,25 Stellen/Gruppe, ab 5 Gruppen 1 Leitungsstelle, weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Organisationsstruktur, Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.
Fachdienst:	Min. 2 Wochenstd./Platz; Festlegung insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe, des Betreuungsschlüssels sowie der Qualifikation des Personals in der Einrichtung
Kräfte im Gruppendienst:	Min. 5 FK (nach tatsächlichem Betreuungsaufwand)

## 2.4 Betreutes Einzelwohnen

Zielgruppe:	Jugendliche, in der Regel nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nach oder an Stelle einer Unterbringung in einem Heim einer sozialpädagogischen Begleitung bedürfen, um den Übergang in eine selbständige Lebensführung zu bewältigen.
Leitung: <sup>1</sup>	1 : 32 (abhängig von der Organisationsform)
Kräfte im Betreuungsdienst:	FK mit 5 – 10 Std. / Woche / Jugendliche/m

## 2.5 Sonstige Betreute Wohnformen

- Kleingruppen mit „Lebensgemeinschaften“
- Erziehungsstellen
- Teilbetreute Jugendwohngemeinschaften
- Mutter/Vater – Kind Einrichtungen
- Internate nach § 21
- Inobhutnahme- und Clearinggruppen
- U-Haft Alternativgruppe

Einzelfallregelungen.

<sup>1</sup>Leitung: 1 – 4 Gruppen: Gesamter Leitungsbereich (inkl. Verwaltungsleitung)  
ab 5 Gruppen: 1 Leitungsstelle; weitere pädagogisch erforderliche Leitungsanteile sind ggf. unter Berücksichtigung von Synergieeffekten festzulegen; zusätzliche Leitungsanteile für Verwaltung sind von den Verhandlungspartnern nach §§ 78 a ff. SGB VIII zu vereinbaren.

## **Abschnitt II**

### **Orientierungswerte für das nichtpädagogische Personal**

werden zeitnah in der Landeskommission Kinder- und Jugendhilfe (gemäß § 10 der Vereinbarung zu § 78e Abs.3 SGB VIII) vereinbart.

**Zu § 4 Abs. 4 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII**

**Pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung**  
**nach § 34 SGB VIII**

Die stationäre Erziehungshilfe gemäß § 34 SGB VIII zielt auf die Entwicklungsförderung durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Der Alltag im Heim erlangt seine erzieherische Wirkung erst durch die Verbindung mit pädagogischen und/oder therapeutischen Angeboten.

Die pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung korrespondiert mit der pädagogischen Grundqualifikation der dort tätigen Mitarbeiter. Auch die Alltagsbetreuung setzt eine pädagogische Grundqualifikation des Personals voraus. Alltag in der Heimerziehung ist als Gelegenheitsstruktur zu gestalten und zu verstehen. Alltagsbetreuung und Erziehung, Bildung und Entwicklungsförderung sind Aspekte ganzheitlichen pädagogischen Handelns, die zwar für sich betrachtet werden müssen, um Leistungstransparenz herzustellen, in der Erziehungswirklichkeit jedoch zusammenwirken.

Die Beschreibung der pädagogischen Regelversorgung charakterisiert das konkrete erzieherische Tun der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Heimerziehung. Sie verdeutlicht, worin der Inhalt des erzieherischen Alltags konkret besteht und somit durch die pädagogische Leistung regelhaft umfasst wird. Diese „Regelversorgung“ muss einerseits durch Zahl und Qualifikation des pädagogischen Personals sichergestellt werden, andererseits ist der Aufwand dieser „Regelversorgung“ mit der Berechnung des pädagogischen Personals abgegolten.

Die pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung umfasst:

1. die Betreuung im Alltag
2. die Erziehung und Entwicklungsförderung
3. mittelbare Leistungen
4. psychologische Leistungen
5. Leitungsaufgaben

### Zu 1. Betreuung im Alltag:

- Bereitstellung einer Wohn- und Schlafgelegenheit, Schutz, Nahrung, Kleidung
- Sorge für das leibliche Wohl, insbesondere Gesundheitsfürsorge
- Dasein für Kinder und Jugendliche, zuhören, antworten, trösten, usw. (Ansprechbarkeit, aufmerksame Präsenz, pädagogische Grundhaltung)
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
- Regeln aufzeigen und Grenzen setzen
- den Tagesablauf strukturieren helfen
- Wecken, Aufstehen, Körperpflege, Hygiene, Kleidung, äußeres Erscheinungsbild
- Sorge für ausreichende Entspannungs-, Ruhe- und Schlafenszeiten
- Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Spülen, Trocknen usw. sowie bei der Vor- und Nachbereitung sowie Einnahme regelmäßiger Mahlzeiten
- Anleitung zu umweltbewusstem Verhalten
- Unterstützung beim Umgang mit Geld, insbesondere Taschengeld
- Unterstützung bei der Entwicklung einer gewissen Ordnung in Zimmer, Schrank, persönlichem Besitz
- Sorge tragen, dass regelmäßig und rechtzeitig Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz aufgesucht wird
- gemeinsame Unternehmungen, insbesondere Reden, Spielen, Lachen, Toben usw.
- Ermöglichen der Teilnahme an Sport-, Freizeit- und Urlaubsaktivitäten
- Begleitung bei den Ereignissen des Jahresablaufs einschließlich Feste und Feiern
- Betreuung und Pflege im Krankheitsfall, ggf. Besuch im Krankenhaus
- Begleitung bezüglich der Kontakte zur Familie und zum sozialen Umfeld
- Begleitung bei Arztbesuchen, Behördengängen und dgl.

### Zu 2. Erziehungs- und Entwicklungsförderung

- den jungen Menschen ein Vorbild sein und sie als eigenständige Person respektieren
- Aufklärung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten, materiellen Ansprüchen, sozialemotionalen Bedürfnissen u.ä.
- situativ und zeitnah auf Handlungsweisen des jungen Menschen reagieren
- Unterstützung beim Erwerb der wesentlichen Kulturtechniken, Anleitung zum Denken, Lesen, Sprechen, Schreiben und musisch kreativen Ausdruck
- Einsicht vermitteln in die Notwendigkeit von Werten und Normen
- Unterstützung bei der altersgemäßen Auseinandersetzung mit Daseinsfragen und der Entwicklung einer eigenständigen sexuellen Identität



- Ermunterung zum Ausdruck von Stimmungen und Gefühlen
- gezielte Förderung im motorischen, praktisch-handwerklichen Bereich
- Hilfestellung bei der Bewältigung von schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Anforderungen einschließlich des Aufbaus von Leistungsmotivation
- gezielte Spiele, Übungen und Projekte nach individuellem Plan
- tägliches Gespräch mit dem Kind über Befindlichkeiten, Vorhaben und Vereinbarungen
- Integrationshilfen intern und nach außen, insbesondere Kontakt und/oder Zugehörigkeit zu Gruppen und Cliquen
- Unterstützung bei der Verarbeitung bzw. Bewältigung von Frustrationen und Aggressionen
- turnusmäßige Gruppengespräche und Gruppenarbeit
- Einübung von Sozialverhalten durch gruppen- und erlebnispädagogische Maßnahmen
- Konflikte ansprechen, aufdecken und austragen (bzw. Leid, Tod, Sinn der Existenz, Transzendenz, Liebe, Glück) austragen
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen insbesondere in Fragen der Alltagsgestaltung und der Hilfeplanung

### Zu 3. Mittelbare Leistungen

- Erkennen und beschreiben von alters- und entwicklungsgemäßen Aufgaben, Risiken und Ressourcen des einzelnen jungen Menschen
- zeit- und zielgerichtete Planung, Verwirklichung und Überprüfung von entwicklungsförderlichen Teilzielen nach Maßgabe des Hilfe- und Erziehungsplans
- individuelle Vorbereitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- tägliche Leistungsdokumentation, insbesondere Logbuch, Übergabe und turnusmäßige Berichterstattung nach innen und vereinbarungsgemäß nach außen
- Gespräch mit Eltern, Lehrern, Fachkräften des Jugendamts, Therapeuten u.a. nach Bedarf und Maßgabe.

### Zu 4. Psychologische Leistungen

- Diagnostische Abklärung im Bedarfsfall einschließlich zielorientierte Konkretisierung der Bedarfsfeststellung
- bedarfsweise Unterstützung und Konkretisierung der Hilfeplanung insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung im Erziehungsplan
- regelmäßige psychologische Förderung von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe der Hilfe- und Erziehungsplanung

- Aufarbeitung sozialer Konflikte bei den jungen Menschen in der Einrichtung (vgl. § 1 Psychotherapeutengesetz)
- Krisenintervention
- Mitwirkung bei der Pflege einer reflektierten und wirksamen pädagogischen Zusammen-)Arbeit in der Einrichtung

#### Zu 5. Leitungsaufgaben

- Leitung der Verwaltung, soweit in der Geschäftsordnung vorgesehen
- Organisation des laufenden Betriebs
- Personalführung und –steuerung
- Controlling der Kosten- und Leistungsrechnung
- Vertretung der Einrichtung nach außen und ggf. innerhalb der Strukturen des Einrichtungsträgers
- fortlaufende Überprüfung und ggf. Anpassung der Arbeitskonzepte

## Anhang E

### Betriebsnotwendige Investitionskosten

(§ 7 Abs. 4 Rahmenvertrag zu § 78 a ff. SGB VIII)

#### 1. Instandsetzungsaufwendungen

##### 1.1

##### **Für Gebäude**

Berechnungsgrundlage bildet der **Wiederbeschaffungswert** (= Stammversicherungssumme der Brandversicherung x Baukostenrichtzahl). Dabei wird von einer Baukostenrichtzahl gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 des Rahmenvertrages zu § 78 f SGB VIII ausgegangen.

##### 1.1.1

Bei stationären Einrichtungen gelten für die Instandhaltung von Gebäuden folgende Sätze:

1. Jahr 0,50 % des Wiederbeschaffungswertes
2. Jahr 0,75 % des Wiederbeschaffungswertes
3. Jahr 1,00 % des Wiederbeschaffungswertes

ab dem 4. Jahr 1,50 % des Wiederbeschaffungswertes

jeweils gerechnet ab Inkrafttreten des ersten Pflegesatzes (ersatzweise ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit).

##### 1.1.2

Bei teilstationären Einrichtungen werden für die Instandhaltung von Gebäuden in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des ersten Pflegesatzes (ersatzweise ab Bezugsfertigkeit) 1 % des Wiederbeschaffungswertes und ab dem 11. Jahr 1 ½ % des Wiederbeschaffungswertes angesetzt.

##### 1.1.3

Bei gemieteten Objekten sind die Instandsetzungsaufwendungen unter Berücksichtigung des Mietvertrages zu ermitteln.

##### 1.2

##### **Für Einrichtung, Wäsche und Geschirr**

##### 1.2.1

Für die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie die Abschreibung von Einrichtung, Wäsche und Geschirr erfolgt der Ansatz für Instandhaltung und Abschreibung jeweils in einem Vomhundertsatz. Es werden folgende Beträge zugrunde gelegt:

(1) In Höhe von 1.850 € je Bett bzw. Platz mit einem Satz von 7,5 Prozent für die Einrichtung einschließlich möblierter Zimmer für Personal.

(2) In Höhe von 550 € je Bett bzw. Platz mit einem Satz von 25 Prozent für Wäsche, Geschirr usw. einschließlich möblierter Zimmer für Personal.

#### 1.2.2

In teilstationären Einrichtungen werden jeweils 50 Prozent dieser Pauschalbeträge angesetzt.

#### 1.2.3

Bei den 5-Tage-Heimen im Zusammenhang mit Sonderschulen sind nur 75 Prozent der Ansätze zu berücksichtigen.

#### 1.2.4

In begründeten Ausnahmefällen können in Einrichtungen mit extrem hohem Verschleiß höhere Pauschalbeträge zugrunde gelegt werden.

## **2. Abschreibungen**

### **2.1 Für Gebäude**

#### 2.1.1

Für Gebäude beträgt der Abschreibungssatz grundsätzlich 1 Prozent aus dem Wiederbeschaffungswert (für den Wiederbeschaffungswert siehe Ziffer 1.1).

#### 2.1.2

Für Gebäude, die nach dem 1. 1. 1965 errichtet und mit mehr als 50 Prozent öffentlicher Zuschüsse gefördert wurden, beträgt die Gebäudeabschreibung für die Dauer von 25 Jahren 0,5 Prozent aus dem Wiederbeschaffungswert. Um- und Erweiterungsbauten sind Neubauten gleichzusetzen, wenn sich durch die Baumaßnahme die Stammversicherungssumme der Brandversicherung um mehr als 50 Prozent erhöht.

#### 2.1.3

Öffentliche Zuschüsse sind solche des Bundes, des Freistaates Bayern, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden sowie der Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Landesstiftung, Oberfrankenstiftung).

## 2.2

**Für Einrichtung, Wäsche und Geschirr**

Ein Abschreibungssatz für Einrichtung, Wäsche und Geschirr ist bereits in Ziffer 1.2 enthalten.

## 2.3

**Einsatz der Abschreibungen**

Bei Ersatzinvestitionen sind die Abschreibungen als Eigenmittel einzusetzen. Ziffer 4.1 Satz 1 ist dabei zu berücksichtigen.

**3. Zinsen für Investitionsdarlehen**

## 3.1

Zinsen und Verwaltungsbeträge für aufgenommene Fremdmittel sind im Selbstkostenblatt in Ansatz zu bringen. Dabei ist von den tatsächlichen Konditionen, höchstens den marktüblichen Konditionen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensertrages auszugehen.

## 3.2

Nicht berücksichtigt werden können Zinsen für Kapitalmittel, die der Träger bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen abweichend vom festgelegten Finanzierungsplan zur Aufbringung seines vorgesehenen Eigenkapitals aufgenommen hat. Dies gilt auch für Zinsen, die zur Vorfinanzierung bei vorzeitigem Baubeginn anfallen.

**4. Ansetzbare Tilgungsreste**

## 4.1

Tilgungsbeträge sind aus Gebäudeabschreibungen zu leisten. Soweit sie die Abschreibungsbeträge übersteigen, können Tilgungsreste in begründeten Einzelfällen in die Selbstkostenberechnung aufgenommen werden. Bei Kapitalmarktmitteln ist in der Regel von einer Tilgung von bis zu 2 Prozent auszugehen.

## 4.2

Die Ziffer 3.2 gilt für Tilgungsreste entsprechend.

## Anlage 1

# Leistungsbeschreibung

in der Fassung vom: **Hier Texteingabe**

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Gesamteinrichtung

- 1.1 Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereiche/Grundstruktur
- 1.2 Leitungsaufgaben nach Einrichtungen
- 1.3 Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild

### 2. Leistungsbereiche

- 2.1 Personenkreis
  - 2.1.1 Zielgruppe
  - 2.1.2 Ausschlusskriterien
- 2.2 Art und Ziel der Leistungen
  - 2.2.1 Hilfeart, Rechtsgrundlage
  - 2.2.2 Ziele
  - 2.2.3 Methodische Grundlagen
- 2.3 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen
  - 2.3.1 Pädagogische Regelversorgung
  - 2.3.2 Sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogisch/therapeutischer Bereich
    - 2.3.2.1 Hilfeplanverfahren; Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; zeitliche Perspektive
    - 2.3.2.2 Aufnahmeverfahren
    - 2.3.2.3 Anamneseverfahren
    - 2.3.2.4 Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik
    - 2.3.2.5 Förder-, Erziehungs- und Therapieplanung; Fallbesprechungen; Fachliche und organisatorische Besprechungen
    - 2.3.2.6 Ganzheitliche und gezielte Förderung
  - 2.3.3 Leitung- und Verwaltung
  - 2.3.4 Fortbildung und Supervision
  - 2.3.5 Versorgung
  - 2.3.6 Raumangebot

### 3. Individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Leistungsvereinbarung

### 4. Personelle Ausstattung

## Individuelle Leistungsbeschreibung

<b>Einrichtung:</b> (Name, Adresse)	Hier Texteingabe
<b>Ort der Leistungserbringung:</b>	Hier Texteingabe
<b>Einrichtungsart:</b>	Hier Texteingabe
<b>Anzahl Gruppen und Plätze:</b>	Hier Texteingabe Gruppen und Hier Texteingabe Plätze

### 1. Gesamteinrichtung

#### 1.1 Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereich/Grundstruktur

Darstellung der grundsätzlichen Gliederung der Einrichtung (notwendig bei Einrichtungen mit mehreren Leistungsbereichen, die nicht nur Jugendhilfe betreffen müssen; eventuell Befügung eines Organigrammes)

Hier Texteingabe

#### 1.2 Leitungsaufgaben nach Einrichtungen

Darstellung nach Einrichtungsarten und Umfang der Leitungsanteile der Gesamteinrichtung

Hier Texteingabe

#### 1.3 Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild

Hier Texteingabe

### 2. Leistungsbereiche

#### 2.1 Personenkreis

##### 2.1.1 Zielgruppe

Zielgruppe, die die angebotenen Leistungen erreichen sollen.

Hier Texteingabe

##### 2.1.2 Ausschlusskriterien

Hier Texteingabe

#### 2.2 Art und Ziel der Leistungen

## **2.2.1 Hilfeart und Rechtsgrundlagen**

Hier Texteingabe

## **2.2.2 Ziele**

Grundaussagen über die Zielsetzung der unter Ziffer 1.3 genannten Prämissen

Hier Texteingabe

## **2.2.3 Methodische Grundlagen**

Darstellung der Methoden, mit denen die definierten Ziele erreicht werden sollen

Hier Texteingabe

## **2.3 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen**

### **2.3.1 Pädagogische Regelversorgung**

Die Beschreibung der pädagogischen Regelversorgung charakterisiert das konkrete erzieherische Tun der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Heimerziehung. Sie verdeutlicht, worin der Inhalt des erzieherischen Alltags konkret besteht und somit durch die pädagogische Leistung regelhaft umfasst wird. Diese "Regelversorgung" muss einerseits durch Zahl und Qualifikation des pädagogischen Personals sichergestellt werden, andererseits ist der Aufwand dieser "Regelversorgung" mit der Berechnung des pädagogischen Personals abgegolten. Die pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung wird in Anhang D zum Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII verbindlich festgelegt und ist damit Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

### **2.3.2 Sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogisch/therapeutischer Bereich**

#### **2.3.2.1 Hilfeplanverfahren; Zusammenarbeit Jugendamt; zeitliche Perspektive**

Darstellung der Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Wer, in welchem Umfang, Verfahren u.ä.)

Hier Texteingabe

Aus der Darstellung der Ziele und Methoden, mit denen eine bestimmte Zielgruppe erreicht werden soll, sollte ein zeitlicher Rahmen gegeben werden

Hier Texteingabe

#### **2.3.2.2 Aufnahmeverfahren**

Darstellung des Aufnahmeverfahrens (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)

Hier Texteingabe

#### **2.3.2.3 Anamneseverfahren**

Darstellung des Anamneseverfahrens (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)



Hier Texteingabe

#### **2.3.2.4 Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik**

Darstellung der Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)

Hier Texteingabe

#### **2.3.2.5 Förder-, Erziehungs- und Therapieplanung; Fallbesprechungen; Fachliche und organisatorische Besprechungen**

Beschreibung über Art und Umfang der Erstellung und Fortschreibung dieser Pläne; Art der Dokumentation

Hier Texteingabe

#### **2.3.2.6 Ganzheitliche und gezielte Förderung**

Beschreibung und klare Aussagen der Ressourcen zeitlicher, sächlicher und personeller Art zur Erreichung der Ziele im vorgegebenen Zeitrahmen.

Täglicher Betreuungsumfang (auch Doppelbetreuungen, Nachtbereitschaft usw.)

Hier Texteingabe

Räumliche Einbindung des Personals in die Einrichtung (Personalwohnungen u.ä.)

Hier Texteingabe

#### **Sozialpädagogische, heilpädagogische und/oder pädagogisch/therapeutische Leistungen**

Förderung im leiblichen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Hier Texteingabe

Förderung im emotionalen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Hier Texteingabe

Förderung im sozialen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Hier Texteingabe

Förderung im kognitiven Bereich (Darstellung der Inhalte)

Hier Texteingabe

## **Hilfen zur Förderung der Handlungsfähigkeit (vollstationäre Einrichtungen) bzw. Betreuung und Förderung (teilstationäre Einrichtungen) im lebenspraktischen Bereich**

Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Wohnen, Behördenkontakte

Hier Texteingabe

Hilfen zur Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenzen oder Orientierung für Schule, Ausbildung, Beruf und Freizeit

Hier Texteingabe

Darstellung der schulischen und beruflichen sowie berufsfördernden Angebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung, die tatsächlich in Anspruch genommen werden können

Hier Texteingabe

Arbeit mit dem (stationäre Einrichtungen) bzw. Einbeziehung (teilstationäre Einrichtungen) in das soziale Umfeld

Hier Texteingabe

Freizeitpädagogische Maßnahmen (Art und Umfang)

Hier Texteingabe

Hilfen zur Krisenbewältigung

Hier Texteingabe

Kooperation mit Vormündern, Pflegern u. ä.

Hier Texteingabe

Eltern-, Familiengespräche (Elternarbeit) - Eindeutige Beschreibung zu Art und Zielen der Einbeziehung in den Hilfeprozess -

Hier Texteingabe

Gestaltung des Ablösungsprozesses, des Übergangs und die Vorbereitung auf die folgende Lebensphase (stationäre Einrichtungen) bzw. Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen und der Eltern auf die Beendigung der Hilfe (teilstationäre Einrichtungen)

Hier Texteingabe

### **2.3.3 Leitung- und Verwaltung** (Darstellung der Aufgaben)

Konzeptioneller, Organisatorischer Bereich, Personalbereich, Wirtschaftlicher Bereich

Hier Texteingabe

#### **2.3.4 Fortbildung und Supervision** (Darstellung Art und Umfang)

Hier Texteingabe

#### **2.3.5 Versorgung** (Darstellung der Aufgaben)

Hauswirtschaft, Küchendienst und Verpflegung

Hier Texteingabe

Technische Dienste

Hier Texteingabe

Reinigung

Hier Texteingabe

Fahrdienste

Hier Texteingabe

Ärztliche Versorgung

Hier Texteingabe

Klare Aussagen über die genaue Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen

Hier Texteingabe

#### **2.3.6 Raumangebot und räumliche und technische Ausstattung**

Darstellung der Unterbringung (Anzahl Betten, Möblierung u. ä.) und Darstellung der betriebsnotwendigen Anlagen unter Berücksichtigung der Zielgruppe, Zielsetzungen und der vor Ort gegebenen Möglichkeiten (Gebäude, Räume, Ausstattung usw.)

Hier Texteingabe

### **3. Individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Leistungsvereinbarung**

Folgende Leistungen können nur durch vorherige Vereinbarung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem belegenden Jugendamt vereinbart und erbracht werden und bedingen ggfalls eine eigene Vergütung:

Hier Texteingabe

#### 4. Personelle Ausstattung (Darstellung des eingesetzten Personals nach Funktion, Umfang und Qualifikation)

##### Leitung und Verwaltung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
Hier Texteingabe			

##### Gruppenübergreifende Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden

##### Erziehung und Betreuung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden

##### Wirtschafts- und Versorgungsdienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden


Technische Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden

Fremdleistungen

Art	Zeitlicher Umfang

## Anlage 2.1

### Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe

#### Präambel

Nach § 78 b SGB VIII ist als Voraussetzung zur Übernahme eines Leistungsentgeltes zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QEV) abzuschließen. Diese enthält Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung. In der QEV wird demnach ein Prozess vereinbart, mit dessen Hilfe die Qualität der Leistung verbessert und diese Verbesserung anhand bestimmter Indikatoren überprüft wird.

Über die Forderung zum Abschluss einer Vereinbarung zweier Vereinbarungspartner ergibt sich die Notwendigkeit zur Abstimmung der an der Leistung beteiligten Organisationen (Jugendamt und Einrichtungsträger), sowie eine beiderseitige Verpflichtung, welche über die im § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) genannten Aufgaben für den Einzelfall hinausreichen.

Gewährleistung und Entwicklung der Qualität von Jugendhilfemaßnahmen stehen demzufolge in der gemeinsamen Verantwortung der Träger der Einrichtungen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 16 Abs. 1 RV). Diese arbeiten zum Wohl der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien zweckgerichtet partnerschaftlich zusammen. Im Ergebnis zeigt sich der Erfolg dieser Kooperation in der Bereitstellung und Entwicklung eines bedarfsgerechten und zugleich wirtschaftlichen Einrichtungsangebots unter Beachtung eines koordinierten Einsatzes öffentlicher und privater Mittel (s. „Fachliche Empfehlungen des Bayer. Landesjugendamts zum § 34 SGB VIII – 08. April 2003).

#### Ziel und Inhalt der Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die QEV ist vorrangig auf die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen gerichtet. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung, die mit zugesicherten Merkmalen die erbrachte Leistung beschreibt. Die QEV benennt Kriterien und Verfahren zur Qualitätsbewertung, welche die prozessverantwortlichen Jugendämter und die Einrichtungen mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung der erbrachten Leistung (z. B. anhand bestimmter Indikatoren, Verfahren) vereinbaren (s. § 17 RV).

Dieser Anhang formuliert einen nicht abschließend umschriebenen Mindeststandard, der Raum für weitergehende einrichtungsindividuelle Qualitätsmerkmale lässt. Die Qualität der Angebote umfasst nach § 5 Abs. 1 – 4 RV Inhalte von

- Strukturqualität
- Prozessqualität und
- Ergebnisqualität

#### Zu 1. Strukturqualität:

##### 1.1 Gebäudezustand

Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen in diesen Bereichen.

Verbindliche Zuständigkeitsregelungen für

- die Ermittlung des Pflege- und Instandsetzungsbedarfs,
- für Brandschutzmaßnahmen,
- für den Bereich Sicherheit und Sicherheitsüberprüfung,
- für den Bereich Hygiene

## **1.2 Ausstattung**

- verbindliche Zuständigkeitsregelung für Raumplanung, Raumkonzept und Raumausstattung
- bedarfsgerechte Ausstattung und Möblierung (z.B. Berücksichtigung der Beanspruchung durch die Bewohnerinnen und Bewohner)
- Angebot einer zeitgemäßen Medienausstattung
- Vorhalten von für die Zielgruppe angemessenen Voraussetzungen für die eigenständige Erledigung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten (insbesondere Kochen, Waschen und Reinigung)
- auf die Zielgruppe abgestimmtes Angebot von Freiflächen

## **1.3 Leitbild**

- kontinuierliche Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Leitbildes bzw. der Einrichtungsziele
- Beteiligung der Beschäftigten an der Überprüfung und Fortschreibung des Leitbildes

## **1.4 Leistungsbeschreibung**

- kontinuierliche Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Leistungsbeschreibung
- Information, Austausch bzw. Abstimmung von Leistungsveränderungen oder Fortschreibungen mit dem zuständigen Jugendamt (ggf. Heimaufsicht und Regionaler Kommission Kinder- und Jugendhilfe s. a. § 45 SGB VIII, §§ 4 und 18 RV)
- Beteiligung der Beschäftigten an der Überprüfung und Fortschreibung der Leistungsinhalte, der Leistungsbeschreibung
- angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen sowie der Belange besonderer Zielgruppen (z. B. älteren Jugendlichen, Jugendlichen mit Gewalterfahrung, Migranten)
- Auseinandersetzung mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, pädagogischen Konzepten und Strömungen
- Offenheit für Anregungen (auch von außen)

## **1.5 Finanzmanagement**

- klar geregelte Verantwortung für Finanzplanung und Mitteleinsatz
- Transparenz beim Umgang mit Finanzen
- regelmäßige Überprüfung der Finanzgeschäfte durch geeignete Stellen

## **1.6 Personalmanagement**

- klar geregelte Zuständigkeit für das Personalmanagement
- eindeutige Vertretungs- und Kompetenzregelungen (z. B. durch Dienst- und Verfahrensanweisungen)
- formulierte Einstellungsrichtlinien, die zum Leitbild passen und innerhalb der Einrichtung bekannt sind
- interne und ggf. externe Stellenausschreibungen

- Beachtung der Gleichstellung weiblicher und männlicher Beschäftigter bei der Personalgewinnung und -entwicklung
- an der Zielgruppe orientierter Einsatz von Frauen und Männern im Gruppendienst
- aktuelle Stellenbeschreibungen
- Information/Einarbeitung/Anleitung neuer Beschäftigter nach festgelegten Kriterien
- Mitarbeiter-/innengespräche
- interne fachliche und kollegiale Beratung
- regelmäßige Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten

## **1.7 Kooperation/Vernetzung**

- Vorhalten und Sicherstellung bedarfsnotwendiger („schlanker“) Kooperationsstrukturen
- Arbeitsorganisation, die eine zeitnahe und zielführende Prozessgestaltung zwischen den Kooperationspartnern (z.B. Jugendamt, Eltern, Schulen, Betrieb, Psychiatrie u. a.) begünstigt
- Sicherstellung verbindlicher und transparenter Strukturen, in denen Einrichtung und Partner in wichtigen Belangen füreinander erreichbar sind (zuverlässige Erreichbarkeit von Einrichtung und Jugendamt)
- Festlegung von Informationspflichten bei besonderen Vorkommnissen
- Beteiligung an Fachgremien

## **Zu 2. Prozessqualität**

### **2.1 Aufnahmeverfahren**

- Darstellung des von der Einrichtung gewünschten Aufnahmeverfahren (evtl. Standardisierung oder Darlegung in Ablaufschema)
- Definition der für die Aufnahme notwendigen Unterlagen (wesentliche Informationen zur Bedarfsfeststellung wie sozialpädagogische Diagnose, Zusammenstellung der Familiengeschichte durch das Jugendamt; Schulunterlagen usw. )
- klare Festlegung der am Verfahren beteiligten Stellen und Beschäftigten
- Zusammenstellung von verständlichem Infomaterial für die Eltern und den jungen Menschen
- definierte Zeit bis zur Rückmeldung (Aufnahmeentscheidung bzw. Absage)
- Transparenz (Begründung) der Entscheidung für oder gegen eine Aufnahme

### **2.2 Hilfeplanverfahren**

- kontinuierliche Fortschreibung vorhandener Verfahrenshilfen unter Beteiligung von Beschäftigten und in Kooperation mit Jugendämtern (Prozessverantwortung nach § 36 SGB VIII liegt beim Jugendamt)
- standardisierter Ablauf zur Unterstützung der Kommunikation zwischen der Einrichtung und den weiteren Beteiligten
- Handbuch/Ablaufdiagramm/Checkliste zur Orientierung für Beschäftigte und Beteiligte
- altersgemäße Beteiligung der jungen Menschen an der Vorbereitung
- standardisierter Entwicklungsbericht für das Jugendamt als Informationsgrundlage zum Hilfeplangespräch
- einheitliches Dokumentationssystem

### **2.3 Erziehungsplanung**

- standardisierter Ablauf (Federführung, Beteiligte, Ansprechpartner/-innen für das Jugendamt)



- Handbuch/Ablaufdiagramm/Checkliste zur Orientierung für Beschäftigte und Beteiligte
- altersgemäße Beteiligung der jungen Menschen
- laufende Überprüfung von Zielen und Methoden und ggf. Anpassung der Erziehungsplanung sowie der eingesetzten pädagogischen und/oder fachdienstlichen Mittel und Methoden
- standardisierte Dokumentation von wesentlichen Veränderungen
- Kooperation mit relevanten Beteiligten in festgelegtem Rahmen (organisatorisch, zeitlich)

## **2.4 Einbeziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten**

- fortlaufende Abstimmung der Elternarbeit mit dem Jugendamt/ASD nach den Vorgaben des Hilfeplans
- Sicherstellung verbindlicher Zuständigkeit und Einhaltung getroffener Vereinbarungen (z. B. durch Bezugserzieher; Festschreibung wechselseitiger getroffener Absprachen und Regelungen in Kontrakten o. ä.)
- Kontinuierliche Beteiligung der Eltern nach den Vorgaben des Hilfeplans
- Bereitstellung geeigneter und verständlicher Informationsmaterialien für Eltern/ Sorgeberechtigte
- fortlaufende standardisierte Dokumentation
- Beschwerdemanagement (angemessener Umgang mit Fehlern)

## **2.5 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen**

- Offenheit gegenüber Anregungen/Vorschlägen
- größtmögliche Transparenz und altersgemäße Beteiligung bei der Erstellung und Umsetzung des Hilfeplans und bei der Erstellung des Entwicklungsberichts
- Förderung von Beteiligungsformen (Kinder-/Jugendvertretung, Einrichtungssprecher/-innen, Gruppensprecher/-innen)
- Einbeziehung der jungen Menschen und Beschäftigten in die Gestaltung der Räume, ggf. Anpassung der Räumlichkeiten an die Bedürfnisse veränderter Zielgruppen bzw. Altersstruktur
- Übertragung geeigneter Aufgaben in die Eigenverantwortung
- Beschwerdemanagement (angemessener Umgang mit Fehlern)

## **2.6 Einrichtungsinterne Besprechungssysteme**

- inhaltlich und formal als Detailprozess festgelegt (Häufigkeit, Dauer, Personen, Tagesordnung, Ergebnisse, Dokumentation)
- standardisierte Protokolle
- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Leitung und Beschäftigten

## **2.7 Supervision**

- Gruppen- oder Einzelsupervision nach Bedarf der Beschäftigten
- regelmäßige Befragung der Beschäftigten zur Qualitätssicherung der Supervision
- dokumentierte Abstimmungsgespräche zur Zielrichtung der Supervision zwischen Supervisor/in und Einrichtungsleitung

## **2.8 Fortbildung**

- verantwortliche Koordination von Fortbildung
- Gewährung und Anregung der Teilnahme an Fortbildungsangeboten

- jährliche Erarbeitung von Vorschlägen und Auswahl von internen und externen Fortbildungsangeboten
- geregelte Weitergabe von Erkenntnissen aus Fortbildungen in der Einrichtung/ Team
- Bereitstellung von Fachbüchern, Fachzeitschriften

### **Zu 3. Ergebnisqualität**

#### **3.1 Evaluation**

- kontinuierlicher, dokumentierter Soll-/Ist-Vergleich der Hilfeverläufe nach Vorgaben des Hilfeplans
- regelmäßige Auswertung von Förder-, Erziehungs- und Therapieplänen

#### **3.2 Zielerreichung**

- regelmäßige standardisierte Ermittlung der Zielerreichung (insbesondere zu Persönlichkeitsentwicklung, schulischer Situation/Bildungsabschlüssen, lebenspraktischer Selbständigkeit, Abbau dissozialen Verhaltens, Verbesserung der Lebensqualität bei den jungen Menschen, Eltern und sonstigen an der Hilfeplanung Beteiligten)
- regelmäßige standardisierte Ermittlung zur Zufriedenheit mit dem Hilfeverlauf von Kindern/Jugendlichen, Eltern, Jugendamt und sonstigen an der Hilfeplanung Beteiligten, insbesondere auch bei Wechsel der Hilfeart oder unplanmäßiger Beendigung

#### **3.3 Abschlussericht**

- dokumentierte interne Auswertung des Hilfeverlaufs durch die beteiligten Beschäftigten mit Vergleich der Eingangsdiagnostik und der Abschlussbeurteilung
- standardisierter Abschlussbericht, der auf der internen Auswertung basiert
- Inhalte: Diagnoseergebnisse, durchgeführte Maßnahmen, aktueller Entwicklungsstand und Zielerreichung und ggf. Empfehlung für Anschlusshilfen, Begründung bei Wechsel der Hilfeart oder unplanmäßiger Beendigung

#### **3.4 Kontakte zu Ehemaligen**

- nach Möglichkeit standardisierte Befragung Ehemaliger zur weiteren Entwicklung nach Beendigung der Maßnahme
- am Einzelfall orientierte Gesprächs- und Beratungsangebote (ggf. in Abstimmung mit Jugendamt)

#### **3.5 Entwicklung der Einrichtung**

Die Einrichtung ist bereit, auf Anforderung bis zu einmal jährlich für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt und der zuständigen Regionalen Kommission über die Entwicklung der Einrichtung Bericht zu erstatten.

Der Bericht soll wenigstens Aussagen zur Erfüllung der vorstehenden grundlegenden Qualitätsanforderungen treffen und folgende Angaben enthalten:

- Aussagen über belegende Jugendämter (Zahl der belegten Plätze), Wartelisten, Fluktuation, durchschnittliche Aufenthaltsdauer und Art der Anschlussmaßnahme
- Schwerpunkte/Veränderungen der Leistungserbringung
- personelle Veränderungen und Umstrukturierungen
- Überlegungen zur fachlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Einrichtung

Im Übrigen wird im Rahmen des Berichtes dem besonderen Informationsbedürfnis einzelner Jugendämter Rechnung getragen.

Für den Bericht ist Anlage 6.3 zu verwenden.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Einrichtung ausdrücklich zur Einhaltung der unterschiedlichen Meldepflichten, insbesondere nach den §§ 45 und 47 SGB VIII sowie den §§ 4, 10 und 13 dieses Rahmenvertrags.

## Qualitätsentwicklungsbeschreibung

in der Fassung vom: **Hier Texteingabe**

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Strukturqualität

- 1.1 Gebäudezustand
- 1.2 Ausstattung
- 1.3 Leitbild
- 1.4 Konzeption
- 1.5 Finanzmanagement
- 1.6 Personalmanagement
- 1.7 Kooperation/Vernetzung
- 1.8 Sonstige einrichtungsindividuelle Merkmale und Methoden

#### 2. Prozessqualität

- 2.1 Aufnahmeverfahren
- 2.2 Hilfeplanverfahren
- 2.3 Erziehungsplanung
- 2.4 Einbeziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten
- 2.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- 2.6 Teamgespräche
- 2.7 Supervision
- 2.8 Fortbildung
- 2.9 Sonstige einrichtungsindividuelle Merkmale

#### 3. Ergebnisqualität

- 3.1 Evaluation
- 3.2 Zielereichung
- 3.3 Abschlussbericht
- 3.4 Kontakte zu Ehemaligen
- 3.5 Sonstige einrichtungsindividuelle Merkmale

# Individuelle Qualitätsentwicklungsbeschreibung

## 1. Strukturqualität

### 1.1 Gebäudezustand

Maßnahmen zur Erhaltung des äußerlichen Zustandes

Hier Texteingabe

### 1.2 Ausstattung

Maßnahmen zur bedarfs- und bedürfnisgerechten Ausstattung und Gestaltung der Räumlichkeiten einschl. Freiflächen u.ä.

Hier Texteingabe

### 1.3 Leitbild

Maßnahmen zur Entwicklung und Fortschreibung

Hier Texteingabe

### 1.4 Konzeption

Maßnahmen zur Entwicklung und Fortschreibung

Hier Texteingabe

### 1.5 Finanzmanagement

Methoden der Controllingverfahren und der Mittelverwaltung

Hier Texteingabe

### 1.6 Personalmanagement

Grundlagen und Methoden des Personalmanagements (Einstellungsverfahren, Mitarbeitergespräche, Betreuung Ehrenamtlicher, Praktikanten, Anleitung, Fort- und Weiterbildungskonzept, Mitarbeiterzufriedenheit)

Hier Texteingabe

### 1.7 Kooperation/Vernetzung

Maßnahmen der Kooperation/Vernetzung mit Jugendhilfefachverbänden/-einrichtungen, Ämtern, ambulanten Einrichtungen; Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften u.ä.

Hier Texteingabe

## 1.8 Sonstige einrichtungsindividuelle Merkmale und Methoden

Hier Texteingabe

## 2. Prozessqualität

### 2.1 Aufnahmeverfahren

Entwicklung und Fortschreibung von Standards

Hier Texteingabe

### 2.2 Hilfeplanverfahren

Entwicklung und Fortschreibung von Standards zur Mitwirkung am Hilfeplanverfahren, Dokumentation

Hier Texteingabe

### 2.3 Erziehungsplanung

Entwicklung und Fortschreibung von Standards, Dokumentation

Hier Texteingabe

### 2.4 Einbeziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten

Entwicklung und Fortschreibung eines Konzeptes

Hier Texteingabe

### 2.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Maßnahmen zur Entwicklung und Fortschreibung

Hier Texteingabe

### 2.6 Teamgespräche

Maßnahmen zur Entwicklung und Fortschreibung von Standards (z.B. Dokumentation, Ablauf, Auswertungssystem u.ä.)

Hier Texteingabe

### 2.7 Supervision

Überprüfung von Settings und der Wirksamkeit

Hier Texteingabe

## 2.8 Fortbildung

Maßnahmen zur Steuerung, Auswahl, Motivation; Überprüfung der Wirksamkeit

Hier Texteingabe

## 2.9 Sonstige einrichtungsindividuelle Merkmale

Hier Texteingabe

# 3. Ergebnisqualität

## 3.1 Evaluation (z.B. Befragungen, Vergleichsdiagnostik usw.)

Hier Texteingabe

## 3.2 Zielerreichung

Überprüfung individueller Hilfeverläufe (einrichtungsinterne Bewertung, Bewertung durch das Jugendamt, Personensorgeberechtigte und durch die Kinder/Jugendlichen)

Hier Texteingabe

## 3.3 Abschlussbericht

Angaben über Art, Form, Inhalt und Vereinbarungen mit Jugendämtern

Hier Texteingabe

## 3.4 Kontakte zu Ehemaligen

Form der Kontaktpflege, Umfang

Hier Texteingabe

## 3.5 Sonstige einrichtungsindividuelle Merkmale (z.B. Beteiligung an Studien, Benchmarking, Zertifizierungsverfahren u.ä.)

Hier Texteingabe

## Anlage 2.3 Bericht zur Entwicklung der Einrichtung

<b>Einrichtung</b> Hier Texteingabe				
Einrichtungsteil mit eigener Leistungs-/Entgeltvereinbarung				
Hier Texteingabe				
Berichtszeitraum				
von Hier Texteingabe bis Hier Texteingabe				
Gruppenzahl Hier Texteingabe			Platzzahl Hier Texteingabe	
Örtlich zuständiges Jugendamt Hier Texteingabe				
Belegende Jugendämter		Zahl der belegten Plätze im Berichtszeitraum*		
* nur bei stationären Einrichtungen, nicht bei HPT und bei Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII		Beginn	Mitte (nur bei sechs Monaten)	Ende
		Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Hier Texteingabe		Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Hier Texteingabe		Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Hier Texteingabe		Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Warteliste zum Ende des Berichtszeitraums	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	wenn ja: Anzahl Hier Texteingabe	
Während des Berichtszeitraums beendete Maßnahmen		davon abgebrochene Maßnahmen (bei Bedarf erläutern)		
Hier Texteingabe		Hier Texteingabe		
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei regulär beendeten Maßnahmen (bei Bedarf erläutern)				
Hier Texteingabe				
Art der Anschlussmaßnahmen (bei Bedarf erläutern) Hier Texteingabe				
Personelle Veränderungen (bei Bedarf erläutern) Hier Texteingabe				
Bereich	Stellenumfang lt. aktuellem Entgelt	tatsächlich besetzte Stellen im Berichtszeitraum		
Hier Texteingabe		Beginn	Mitte (nur bei sechs Monaten)	Ende
Leitung	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Verwaltung	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Fachdienst	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Gruppendienst	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Hauswirtschaft	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Hausmeister	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
sonstige	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe	Hier Texteingabe
Umstrukturierungen im Berichtszeitraum				
nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	wenn ja, welche: Hier Texteingabe		
Veränderungen der Schwerpunkte/ Veränderungen der Leistungserbringung				
Hier Texteingabe				
Aktuelle Überlegungen zur fachlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Einrichtung				
Hier Texteingabe				
Sonstiges				
Hier Texteingabe				

Für die mit der Anlage 2.3 gesammelten Daten gilt analog § 16 Abs. 9 des Rahmenvertrags: Sie dürfen nur mit Zustimmung des Einrichtungsträgers Dritten zugänglich gemacht werden.



Für die mit der Anlage 2.3 gesammelten Daten gilt analog § 16 Abs. 9 des Rahmenvertrags:  
Sie dürfen nur mit Zustimmung des Einrichtungsträgers Dritten zugänglich gemacht werden.

## **Hinweise der Geschäftsstellen der Regionalen Kommissionen Kinder- u. Jugendhilfe für die Benutzung der Excel - Datei und beizufügende Unterlagen**

### **1. Allgemeines**

Die jeweils aktuell gültige Version steht auf der Homepage der Regionalen Kommission Südbayern als Download zur Verfügung.

Die einzelnen Tabellenblätter sind geschützt. Eingaben können somit nur in den Zellen erfolgen, für die Eingaben erwartet werden (gelb unterlegte Zellen).

Dieser Blattschutz kann aufgehoben werden (Extras/Schutz/Blattschutz aufheben).

### **2. Zusätzliche Unterlagen**

Haben sich keine Änderungen ergeben oder liegen diese Unterlagen bereits vor, müssen diese nicht wieder beigelegt zu werden!

Damit das Angebot möglichst zügig geprüft werden kann, sind neben diesem Angebot folgende Unterlagen beizufügen:

a) Aktuelle Betriebserlaubnis

Ist eine aktuelle bzw. schriftliche Betriebserlaubnis nicht vorhanden, bitte hierzu genauere Ausführungen.

- b) Leistungsbeschreibung - in Schriftform und/oder E-Mail-Anhang
- c) Qualitätsentwicklungsbeschreibung - in Schriftform und/oder E-Mail-Anhang
- d) Strukturerhebungsbogen (bei Neuvereinbarungen bzw. auf Anforderung)
- e) Brandversicherungsurkunde (Kopie)

Falls sich in dem Gebäude mehrere verschiedene Einrichtungen/Einrichtungsteile oder private Wohnungen u. ä befinden, ist auf einem Beiblatt eine Aufteilung nach Art und qm - Anteil vorzunehmen.

f) Darlehensverträge für den Erwerb, Umbau oder Sanierung der Einrichtung (Kopien)

Aus diesen Unterlagen muss zweifelsfrei hervorgehen, für welchen Zweck das Darlehen aufgenommen wurde. Umfasst das Darlehen nicht allein die Einrichtung/Einrichtungsteil, für die das Angebot vorgelegt wurde, ist eine genaue Erläuterung und ggf. Aufteilung vorzunehmen.

g) Kaufverträge Kfz (Kopie)

**Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung gem. § 78 b Abs. 1 SGB VIII**

**Einrichtung:** \_\_\_\_\_

**Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

**Einrichtungsart gem. Liste:** \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail / Homepage: \_\_\_\_\_

**Träger:** \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail / Homepage: \_\_\_\_\_

**Trägervereinigung/-verband:** \_\_\_\_\_

**Zuständiger örtl. Träger Öffentl. Jugendhilfe** \_\_\_\_\_

**Hauptsächlich belegender Träger der** \_\_\_\_\_

**Öffentl. Jugendhilfe (wenn abweichend):** \_\_\_\_\_

**Regionale Kommission Kinder- u.** \_\_\_\_\_

**Jugendhilfe:** \_\_\_\_\_

**Leistung gem. § 78 a Abs. 1 SGB VIII** \_\_\_\_\_

**Öffnungstage gem. Leistungsbeschreibung/-vereinbarung:** \_\_\_\_\_

**Anzahl der Plätze:** \_\_\_\_\_

**wenn abweichend, Anzahl Plätze bisher:** \_\_\_\_\_

**Berechnungstage gem. § 12 Rahmenvertrag:** \_\_\_\_\_

**Vereinbarungszeitraum von:** \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

**letztes Entgelt vereinbart von:** \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

**Leistungsvereinbarung vom:** \_\_\_\_\_

Die Leistung wird wie bisher angeboten.

Die Leistung wird neu/geändert angeboten.

Die Qualität wird wie bisher angeboten.

Die Qualität wird geändert/neu angeboten.

**Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom:** \_\_\_\_\_

**Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom:** \_\_\_\_\_

liegt bereits vor.

liegt neu/geändert vor.

liegt in schriftlicher Form noch nicht vor.

**Beigefügte Anlagen:**

Angebot Anlage 2

Leistungsbeschreibung

Qualitätsentwicklungsbeschreibung

Betriebserlaubnis

Aktuelle Betriebserlaubnis liegt bereits vor.

Aktuelle Betriebserlaubnis liegt nicht/noch nicht vor und wird nachgereicht.

Strukturhebungsbogen einfach (neu oder geändert)

Ein aktueller Strukturhebungsbogen liegt bereits vor.

Beitrittserklärung § 78 e Abs. 3 SGB VIII gegenüber Landesverband.

Beitrittserklärung liegt bereits vor.

Für o. g. Einrichtung bieten wir die Vereinbarung nachfolgend aufgeführter leistungsgerechter Entgelte an. Die Entgelte beziehen sich auf die dem Angebot beigefügte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung und die Kalkulationsblätter.

# VOLLMACHT

---

Der Träger der Einrichtung ist der Vereinbarung gem. § 78 e Abs. 3 SGB VIII beigetreten und bevollmächtigt seine zuständige Trägervereinigung

Vereinbarungen nach § 78 Abs. 1 SGB VIII für die auf Seite 1 genannte Einrichtung in der zuständigen Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen abzuschliessen. Gleichzeitig erklärt sich der Einrichtungsträger damit einverstanden, dass neue oder geänderte Betriebserlaubnisse von den Heimaufsichtsbehörden nach Erstellung in Abdruck an die zuständige Geschäftsstelle weitergeleitet werden können.

Träger:

Name der Einrichtung:

Art der Einrichtung:

Anschrift der Einrichtung:

Geplanter Vereinbarungszeitraum:

Aktenzeichen Reg. Kommission:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Einrichtungsträgers

---

Die Vertretung in der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe wird wahrgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Spitzenverbandes

---

# Personalplan

Träger:  
 Name der Einrichtung:  
 Art der Einrichtung:  
 Aktenzeichen:  
 Geplanter Vereinbarungszeitraum: bis

A)	B)	C)	D)						E)	Zulagen			F)	G)	H)
Lfd. Nr	Qualifikation	Planstellenanteil/ Vollzeitkraft (prospektiv)	Tarifsystem:						Personal- kosten- pauschale gem. Anhang H	Heimzulage	Schicht- zulage	Sonst. Zulagen (Über- leitung Z)	Su. Zulagen	Gesamtko- sten brutto prospektiv und Zulagen (D+F)	Gesamtko- sten brutto Pauschale und Zulagen (E+F)
			Vergütungsgrup- pe gem. o. g. Tarifsystem	Arbeitsbeginn bis 31.12.2006: Verg.gruppe BAT / Stufe	Geburtsdatum	Arbeitsbeginn ab 1.1.2007: Entgeltgr. TVÖD	Eintrittsdatum	Prospekt. Kosten							
<b>1a. Leitung</b>															
<b>Summe Nummer 1a. Leitung</b>															
<b>1b. Verwaltung</b>															
<b>Summe Nummer 1b. Verwaltung</b>															
<b>2. Gruppenübergreifende Dienste</b>															
<b>Summe Nummer 2. Gruppenübergreifend</b>															
<b>3. Erziehung und Betreuung</b>															



# Personalplan

Träger:  
 Name der Einrichtung:  
 Art der Einrichtung:  
 Aktenzeichen:  
 Geplanter Vereinbarungszeitraum: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

A)	B)	C)	D)						E)	Zulagen			F)	G)	H)
Lfd. Nr	Qualifikation	Planstellenanteil/ Vollzeitkraft (prospektiv)	Tarifsystem:						Personal- kosten- pauschale gem. Anhang H	Heimzulage	Schicht- zulage	Sonst. Zulagen (Über- leitung Z)	Su. Zulagen	Gesamtko- sten brutto prospektiv und Zulagen (D+F)	Gesamtko- sten brutto Pauschale und Zulagen (E+F)
			Vergütungsgrup- pe gem. o. g. Tarifsystem	Arbeitsbeginn bis 31.12.2006: Verg.gruppe BAT / Stufe	Geburtsdatum	Arbeitsbeginn ab 1.1.2007: Entgeltgr. TVÖD	Eintrittsdatum	Prospekt. Kosten							
<b>Summe Nummer 5. Technische Dienste</b>															
<b>6. Fremdleistungen</b>															
<b>Summe Nummer 6 ff. Fremdleistungen</b>															
<b>Summe Nummern Nr. 1 bis 6</b>															

Die angegebenen Personalstellen sind derzeit voll besetzt.

## Instandsetzungen/Abschreibungen gem. § 7 Abs. 4 Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII

Träger:

Name der Einrichtung:

Art der Einrichtung:

Aktenzeichen:

Geplanter Vereinbarungszeitraum: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**1. Instandsetzungsaufwendungen (Nr. 3.4 Angebot)**

**1.1 für Gebäude**

Stammversicherungssumme der Gebäudebrandversicherung multipliziert mit der gültigen Baukostenrichtzahl gem. § 7 Abs. 4 S. 3 ergibt die Haftsumme (=Wiederbeschaffungswert)

\_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_

Tag der Bezugsfertigkeit bzw. Sanierung: \_\_\_\_\_

1.1.1	bei stationären Einrichtungen im 1. Jahr 0,5 % Wiederbeschaffungswert	€	_____
1.1.2	bei stationären Einrichtungen im 2. Jahr 0,75 % Wiederbeschaffungswert	€	_____
1.2.3	bei stationären Einrichtungen im 3. Jahr 1 % Wiederbeschaffungswert	€	_____
1.1.4	bei stationären Einrichtungen ab dem 4. Jahr 1,5 % Wiederbeschaffungswert	€	_____
1.1.5	bei teilstationären Einrichtungen in den ersten 10 Jahren 1 % Wiederbeschaffungswert	€	_____
1.1.6	bei teilstationären Einrichtungen ab dem 11. Jahr 1,5 % Wiederbeschaffungswert	€	_____

**Plätze:** \_\_\_\_\_ **+ Personalbetten:** \_\_\_\_\_

**1.2 für Einrichtung:**

Gesamtzahl der Betten (einschließlich der Personalbetten) bzw. Plätze multipliziert

Vollstat. Einrichtung (7,5% aus € 1.533,88 = **€ 115,04**) € \_\_\_\_\_

Vollstat. 5-Tage-Einrichtung (7,5% aus € 1.533,88, davon 75% = **€ 86,28**) € \_\_\_\_\_

Teilstat. Einrichtung (7,5% aus € 1.533,88, davon 50% = **€ 57,52**) € \_\_\_\_\_

**1.3 für Wäsche und Geschirr:**

Gesamtzahl der Betten (einschließlich der Personalbetten) bzw. Plätze multipliziert

Vollstat. Einrichtung (25% aus € 460,16 = **€ 115,04**) € \_\_\_\_\_

Vollstat. 5-Tage-Einrichtung (25% aus € 460,16, davon 75% = **€ 86,28**) € \_\_\_\_\_

Teilstat. Einrichtung (25% aus € 460,16, davon 50% = **€ 57,52**) € \_\_\_\_\_

**Gesamtinstandsetzungen:** € \_\_\_\_\_

**2. Abschreibungen (Nr. 3.1 Angebot)**

**2.1 für Gebäude** (für Einrichtung, Wäsche u. Geschirr bereits in 1.2 und 1.3 enthalten)

2.1.1 grundsätzlich 1 % des Wiederbeschaffungswertes (siehe bei 1.1): € \_\_\_\_\_

2.1.2 bei Einrichtungen, deren Errichtung mit mehr als 50 % aus öffentlichen Zuschüssen gefördert wurde, in den ersten 25 Jahren 0,5 % des Wiederbeschaffungswertes **X:**  \_\_\_\_\_

**2.2 für Kfz** (Abschreibung 5 Jahre bei Neuwagen)

Anschaffungsdatum \_\_\_\_\_ Anschaffungspreis \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

Anschaffungsdatum \_\_\_\_\_ Anschaffungspreis \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

Anschaffungsdatum \_\_\_\_\_ Anschaffungspreis \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

Anschaffungsdatum \_\_\_\_\_ Anschaffungspreis \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

Anschaffungsdatum \_\_\_\_\_ Anschaffungspreis \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_

**Gesamtabschreibung:** € \_\_\_\_\_

**3. Zinsen und Tilgung für Fremdkapital**

Darlehensgeber	Darlehensnennbetrag €	Zinssatz v. H.	Zinsbetrag €	Tilgungsv. H.	Tilgungsbetrag €	Darlehensrestbetrag €
<b>Summen</b>						

Summe der jährlichen Tilgungsbeträge: € \_\_\_\_\_

abzüglich Gebäudeabschreibungen: € \_\_\_\_\_

ergibt **ansetzbare Tilgungsreste (Nr. 3.5 Angebot)** € \_\_\_\_\_



# Kalkulation

Träger:

Name der Einrichtung:

Art der Einrichtung:

Aktenzeichen:

Geplanter Vereinbarungszeitraum:

bis

**Kalkulationsgrundlage:**

Plätze

\_\_\_\_\_

x Berechnungstage: \_\_\_\_\_

= Gesamtberechnungstage

Kostenarten	Pädagogische Versorgung	pro Berechnungstag	Unterkunft und Verpflegung	pro Berechnungstag	= einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt	pro Berechnungstag	Betriebsnotwendige Investitionen	pro Berechnungstag
<b>1. Personalaufwand</b>								
1.1 Leitung/Verwaltung								
1.2 Gruppenübergreifende Dienste								
1.3 Erziehung und Betreuung								
1.4 Wirtschafts- und Versorgungsdienste								
1.5 Technische Dienste								
1.6 Fremdleistungen								
1.7 Fortbildung/Supervision								
1.8 Sonstige Personalkosten								
<b>Summe Personalaufwand</b>								
<b>2. Sachaufwand</b>								
2.1 Lebensmittel								
2.2 Steuern, Abgaben Vers., Beiträge								
2.3 Med. Sachaufwand								
2.4 Hausdienste, Reinigung								
2.5 Energie, Wasser								
2.6 Wirtschaftsbedarf								
2.7 Verwaltungsbedarf								
2.8 Kostenbeitrag f. zentrale Verw.dienste								
2.9 Kfz-Aufwand								
2.10 Pauschale § 8 Abs. 3								
2.11 Sonst. Sächl. Betreuungsaufwand								
2.12 Lehr- und Lernmittel								
<b>Summe Sachaufwand</b>								
<b>3. Investitionsaufwand</b>								
3.1 Abschreibungen								
3.2 Zinsen								
3.3 Mieten, Erbbau, Pachten								
3.4 Instandhaltungen								
3.5 Ansetzbare Tilgungsreste								
<b>Summe Investitionsaufwand</b>								
<b>4. Kostenbeitrag Kommission</b>								
<b>Summe 1 - 4</b>								
<b>5. Absetzbare Einnahmen/Erstattungen</b>								
5.1 Sachbezüge Personal								
5.2 Sonst. Einnahmen/Erstattungen gem. § 7 Abs. 5								
<b>Summe Einnahmen</b>								
<b>Gesamtkosten</b>								

## Kalkulation

Träger:

Name der Einrichtung:

Art der Einrichtung:

Aktenzeichen:

Geplanter Vereinbarungszeitraum:

bis

**Kalkulationsgrundlage:**

Plätze

\_\_\_\_\_

x Berechnungstage: \_\_\_\_\_

= Gesamtberechnungstage

Kostenarten	Pädagogische Versorgung	pro Berechnungstag	Unterkunft und Verpflegung	pro Berechnungstag	= einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt	pro Berechnungstag	Betriebsnotwendige Investitionen	pro Berechnungstag
<b>1. Personalaufwand</b>								
1.1 Leitung/Verwaltung								
1.2 Gruppenübergreifende Dienste								
1.3 Erziehung und Betreuung								
1.4 Wirtschafts- und Versorgungsdienste								
1.5 Technische Dienste								
1.6 Fremdleistungen								
1.7 Fortbildung/Supervision								
1.8 Sonstige Personalkosten								
<b>Summe Personalaufwand</b>								
<b>2. Sachaufwand</b>								
2.1 Lebensmittel								
2.2 Steuern, Abgaben Vers., Beiträge								
2.3 Med. Sachaufwand								
2.4 Hausdienste, Reinigung								
2.5 Energie, Wasser								
2.6 Wirtschaftsbedarf								
2.7 Verwaltungsbedarf								
2.8 Kostenbeitrag f. zentrale Verw.dienste								
2.9 Kfz-Aufwand								
2.10 Pauschale § 8 Abs. 3								
2.11 Sonst. Sächl. Betreuungsaufwand								
2.12 Lehr- und Lernmittel								
<b>Summe Sachaufwand</b>								
<b>3. Investitionsaufwand</b>								
3.1 Abschreibungen								
3.2 Zinsen								
3.3 Mieten, Erbbau, Pachten								
3.4 Instandhaltungen								
3.5 Ansetzbare Tilgungsreste								
<b>Summe Investitionsaufwand</b>								
<b>4. Kostenbeitrag Kommission</b>								
<b>Summe 1 - 4</b>								
<b>5. Absetzbare Einnahmen/Erstattungen</b>								
5.1 Sachbezüge Personal								
5.2 Sonst. Einnahmen/Erstattungen gem. § 7 Abs. 5								
<b>Summe Einnahmen</b>								
<b>Gesamtkosten</b>								

# Angebot Entgeltvereinbarung

Träger:

Name der Einrichtung:

Art der Einrichtung:

Aktenzeichen:

Geplanter Vereinbarungszeitraum:

bis

	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Berechnungstag</b>	<b>Berechnungstag bisher</b>
<b>1. Einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt</b>			
<b>Pädagogische Versorgung</b> (abz. Einnahmen)			
<b>Unterkunft und Verpflegung</b> (abz. Einnahmen)			
<b>Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt</b>			
<b>2. Betriebsnotwendige Investitionen</b> (abz. Einnahmen)			
<b>Gesamt (1 - 2)</b>			

## **Fortschreibung der Anlage 4 zum Rahmenvertrag**

### **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

### **§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

### **§ 3 Handlungsschritte**

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

#### **§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt**

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

#### **§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

(3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

#### **§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,

- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden einvernehmlich zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII schriftlich vereinbart.

(3) Über die Kosten der zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 1 oder 2 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

### **§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten**

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

### **§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen**

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

### **§ 9 Dokumentation**

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

### **§ 10 Datenschutz**

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonomisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

## **§ 11 Qualitätssicherung**

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

\* \* \*

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

## **Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag**

### **1. „Gewichtige Anhaltspunkte“**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden



12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

## **2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

## **§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

## **§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

## **§ 4 Erfasster Personenkreis**

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

## **§ 5 Tätigkeitsausschluss**

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

## **§ 6 Kostentragung**

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

## **§ 7 Datenschutz**

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.